



Amtsblatt für die Gemeinde Essen (Oldenburg)

1.Jahrgang

Ausgegeben am 15.12.25

Nr. 26/2025

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2024 wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Kostentarifs

Die Nrn. 11 und 15 werden wie folgt geändert:

	Art der Amtshandlung	Einheit	Gebühr	
			mindestens	höchstens
11	Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung	Vorgang	80,00 €	80,00 €
15	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung keine Anwendung findet und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	Vorgang	18,00 €	1.568,00 €

II. Änderung der Anlage

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge durch den OOWV vom 03.11.2025.	
--	---	--

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Brake, 04.12.2025

Sven Ambrosy

Ort, Datum

Sven Ambrosy, Verbandsvorsteher

**3. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes
über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
(Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022**

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 01.11.2022 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2024 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfuhrten montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr 128,98 Euro.

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfuhrten außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiten 257,96 Euro.

Abs. 2 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

Bei Notentsorgungen innerhalb von 24 Stunden beträgt die Grundgebühr 257,96 Euro, unabhängig von der Zeit der Abfuhr.

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 22,49 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 54,31 Euro pro Kubikmeter Fäkalschlamm.

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Entsorgungsgebühr für die Behandlung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (z. B. Chemietoiletten, „Dixi“-Toiletten, Bautoiletten) beträgt 54,31 EUR je angefangener m³.

II. Änderung von § 13

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) durch den OOWV zulässig.
- (2) Der OOWV darf die für die Zwecke der Abwasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke verarbeiten und sich die Daten von anderen öffentlichen Stellen gemäß § 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

Der bisherige § 13 wird § 14.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Brake, 04.12.2025

Sven Ambrosy

Ort, Datum

Sven Ambrosy, Verbandsvorsteher

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes
über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
(Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet
der Gemeinde Essen (Oldb.) vom 01.11.2022**

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Essen (Oldb.) vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Mengengebühr beträgt 2,47 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

II. Änderung von § 23

§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

§ 23 Datenverarbeitung

- (3) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) durch den OOWV zulässig.
- (4) Der OOWV darf die für die Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke verarbeiten und sich die Daten von anderen öffentlichen Stellen gemäß § 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

Der bisherige § 23 wird § 24.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Brake, 04.12.2025

Sven Ambrosy

Ort, Datum

Sven Ambrosy, Verbandsvorsteher